

A N L A G E I

Beschreibung der alten Schule Neudorf Ihre immobilien und mobilen Gegenstände

Laut Katasterplan, die Nummern:

1. DER HOF:

Der Hof besteht aus einem dem Haus umgebenden Weg, Grünflächen, einer Ballspielfläche. Hinter dem Haus befindet sich, ein wenig erhöht eine Spielwiese.

2. DIE RÄUME:

- östliches Treppenhaus:
- westliches Treppenhaus:
- Raum 1: Keller
- Raum 2: Parterre, Mitte
- Raum 3: Parterre, Neudorfer Seite
- Raum 4: 1. Etage, Neudorfer Seite, Hofseite
- Raum 5: 1. Etage, Neudorfer Seite, Straßenseite
- Raum 6: Küche, Durchgangsraum 1. Etage
- Raum 7: 1. Etage, Pleyseite
- Raum 8: 1. Etage, Mitte, Hofseite
- Raum 9: Parterre, Pleyseite
- Speicher: Lagerung von Material, nicht zur Durchführung von Aktivitäten vorgesehen.

A N L A G E II

Nutzungsvertrag der alten Schule Neudorf
zu Jugendfreizeitaktivitätszwecken.

zwischen den unterzeichnenden

- erstens
handelnd als Vertreter des Verwaltungsrates in Ausführung des
Vertrages mit der Gemeinde Raeren als Eigentümer der Anlage
'alte Schule Neudorf' vom 13.06.1995, nachstehend
Verwaltungsratsvertreter genannt; und

- zweitens
wohnhaft in.....
(Name, Anschrift, Zivilstand), nachstehend die Jugendgruppe
genannt.

Artikel 1

Die Jugendgruppe verpflichtet sich, die alte Schule Neudorf
bestehend aus Hof und folgenden Räumen:.....
zu Jugendfreizeitaktivitätszwecken mit maximal
Personen, für die Zeit vom ../../.... bis zum ../../...., d.h.
..... Tage zu benutzen.
Ankunftszeit: Uhr;
Abfahrtszeit: Uhr.

Artikel 2

Die Jugendgruppe bezahlt für die Nutzung der in Artikel 1 zur
Verfügung gestellten Räume und Hof eine Gebühr von
BEF/Tag/Person.
Falls die Jugendgruppe 20 Personen oder weniger in der alten
Schule Neudorf beherbergt, fällt eine Pauschalgebühr von
..... BEF/Tag an.
Die im vorliegenden Artikel beschriebene Nutzungsgebühr deckt
auf keinen Fall die Wasser, Strom, Gas und Telefonkosten. Diese
Kosten werden abgerechnet auf Basis der Zähler, die bei der
Übernahme der Räume und des Hofes und bei der Abgabe derselben,
im Beisein der beiden Vertragspartner, abgelesen werden.

Artikel 3

Die in Artikel 2 beschriebene Nutzungsgebühr ist folgendermaßen
zu zahlen:
1. die Hälfte der Gebühr muß am ersten Tag des Aufenthaltes in
bar an o.g. Verwaltungsratsvertreter gezahlt werden oder auf
das Konto mit der Nummer überwiesen sein;

2. die zweite Hälfte der Gebühr ist am letzten Tag des Aufenthaltes in bar an die Person zu entrichten, die der Jugendgruppe die Entlastung für die Nutzung der Räume und des Hofes gibt.

Artikel 4

Bei der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages verpflichtet sich die Jugendgruppe zum Respekt

1. der Polizeiverordnung bzgl. Jugendfreizeitaktivitäten der Gemeinde Raeren;
2. der Hausordnung;
3. des vorliegenden Vertrages;
4. sowie aller zuzüglichen Vereinbarungen.

Zu diesem Zweck hinterlegt die Jugendgruppe mindestens drei Monate vor der Nutzung eine Kautions von BEF auf das Konto mit der Nummer ...-.....-... . Diese Garantie wird im Fall von Nichtbeachtung der oben genannten Vereinbarungen ganz oder teilweise einbehalten.

Falls die Kautions nicht drei Monate vor Beginn des Aufenthaltes auf oben genannten Konto hinterlegt wurde, kann das Datum des Aufenthaltes nicht weiter freigehalten werden. Die Reservierung ist dann aufgehoben.

Die Jugendgruppe verpflichtet sich ebenfalls, alle von der Gemeinde Raeren oder allen anderen öffentlichen Dienststellen erhobenen Steuern und Abgaben selber zu tragen.

Artikel 5

Am Ende des gegenwärtigen Vertrages müssen die Räume und der Hof in den Zustand zurückversetzt werden, in dem er vor Übernahme derselben vorgefunden wurde d.h. u.a. ordnungsgemäß geräumt und von jedem Unrat gereinigt. Alle Schäden, die während des Aufenthaltes verursacht wurden, gehen zu Lasten der Jugendgruppe. Die Reparaturkosten werden, wie in Artikel 4 bereits vermerkt, bei der Rückzahlung der Kautions abgehalten.

Artikel 6

Im Fall von Nichtzahlung der ersten oder zweiten Rate durch die Jugendgruppe, kann die Summe bei der Rückzahlung der Kautions abgehalten werden.

Artikel 7

Das Gebäude mit seiner Einrichtung (Naßräume, Küche, Räume wie in Artikel 1 beschrieben) steht der Jugendgruppe alleine zur Verfügung. Als Schlafraum dienen aus Sicherheitsgründen ausschließlich die Räume 2 und 9.

Während der Zeit des Aufenthaltes verpflichtet sich die Jugendgruppe, die Räume und den Hof nur zu den in Artikel 1 aufgeführten Zwecken zu nutzen. Jede Form von Untervermietung ist untersagt. Die Jugendorganisation Katholische Landjugend Raeren behält sich das Recht vor, die in Artikel 1 nicht zur Verfügung gestellten Räume sowie den Hof für ihre eigenen Veranstaltungen in Absprache mit der Jugendgruppe zu nutzen.

Artikel 8

Während des Aufenthaltes der Jugendgruppe können die Räume und der Hof jederzeit von einem Verwaltungsratsvertreter besucht werden. Dieser hat das Recht, ohne vorherige Ankündigung, den vorliegenden Vertrag aufzulösen, wenn durch schwere Verfehlungen die Sicherheit und der Zustand des Gebäudes und des Hofes, sowie das ordnungsgemäße Funktionieren der Anlage nicht mehr gewährleistet ist.

Artikel 9

Am ersten Tag der Nutzung ist die Jugendgruppe dazu verpflichtet, eine Versicherungspolice vorzulegen, die alle eventuellen Schäden abdeckt.

Artikel 10

Die Jugendgruppe ist für die Abfallentsorgung selber verantwortlich. Mülltüten können zum Preis von BEF erworben werden. Ansonsten gilt für die Jugendgruppe die Müllentsorgungsregelung der Gemeinde Raeren.

Artikel 11

Der Jugendgruppe stehen an der alten Schule Neudorf für ihre Aktivitäten unter freiem Himmel ausschließlich der Hof zur Verfügung. Die Nachbarwiesen sind nicht zu betreten.

Es ist nicht gestattet vor dem Gebäude und auf der Straße zu spielen.

Lagerfeuer dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Hof entzündet werden. Die Flammen dürfen die Höhe von 80-100 cm nicht überschreiten.

Artikel 12

Am ersten Tag des Aufenthaltes muß die Jugendgruppe eine Liste mit den Namen, Adressen und Telefonnummern der Teilnehmer vorlegen. Diese Liste dient als Grundlage für die in Artikel 2 aufgezeichnete Gebührenabrechnung.

Artikel 13

Zuzügliche Vereinbarungen für den Aufenthalt sind:

.....
.....
.....
.....

Vorliegender Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen abgeschlossen zuam

Verwaltungsratsvertreter

Jugendgruppe

A N L A G E III

Hausordnung

1. Jeder Nutzer der alten Schule Neudorf verläßt die Räume und den Hof so, wie er sie vorgefunden hat. Der Benutzer ist verpflichtet, sich in den Räumen und auf dem Hof so zu verhalten, daß diese auch langfristig den nachfolgenden Benutzern in ordentlichem Zustand zur Verfügung gestellt werden können.
2. Beim Verlassen der Räume ist zu überprüfen, ob alle Lichter ausgeschaltet, alle Türen ordnungsgemäß geschlossen sind und alle Heizkörperthermostate auf ein minimum zurückgesetzt worden sind.
3. Jede Nutzung der Räume durch die Katholische Landjugend Raeren und dem Königlichen Spielleuteverein Raeren muß auf dem dafür vorgesehenen Anschlagbrett im voraus angekündigt werden.
4. Eine Benutzung durch die Katholische Landjugend Raeren und dem Königlichen Spielleuteverein Raeren ohne vorherige Ankündigung am Anschlagbrett und eine Benutzung durch Dritte ohne schriftliche Absprache mit den Verwaltungsratsvorsitzenden ist nicht möglich.
5. Falls die Nutzung der Räume und des Hofes durch Dritte trotzdem nicht im voraus angekündigt war, sind später keinerlei Reklamationen bezüglich der Gebührenabrechnung möglich.
6. Material von Benutzern, das in den Räumlichkeiten verbleibt, muß vom Benutzer selber versichert werden. Dies gilt für die Katholische Landjugend Raeren genauso wie für alle anderen Benutzer.
7. Den Anordnungen der Verwaltungsratsmitglieder als Verantwortliche gegenüber dem Eigentümer der alten Schule Neudorf, sowie dem Eigentümer ist Folge zu leisten.
8. Bei Zwischenfällen ist ausschließlich der Verantwortliche des Benutzers Ansprechpartner und für den Fall verantwortlich.

9. Die Benutzer, die das Gebäude für einen zeitlich begrenzten Aufenthalt in Anspruch nehmen, verpflichten sich, das Gebäude nur in Anwesenheit eines Verwaltungsratsvertreters zu übernehmen und das Gebäude auch nur in Anwesenheit eines selben zu verlassen. Vorher wird dem Benutzer keine Entlastung gegeben.

10. Die Nachtruhe von 22.00 Uhr abends bis 7.00 Uhr morgens ist unbedingt einzuhalten.

11. Alle Benutzer verpflichten sich,

* den in der vorliegenden Hausordnung;

* den im Nutzungsvertrag zwischen dem Eigentümer, der Katholischen Landjugend Raeren und dem Königlichen Spielleutevereins Raeren; und

* den im Nutzungsvertrag zwischen dem Verwaltungsrat und der Jugendorganisation, die das Gebäude zeitlich in Anspruch nimmt; geltenden Vorschriften zu unterwerfen. Die Dokumente werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Raeren, den 13.06.1995